

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 89 (2011)
Heft: 3

Artikel: Melgg Laagers Kampf für den Gelbblättrigen Karminschwärzling
Autor: Meier, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-935521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Melgg Laagers Kampf für den Gelbblättrigen Karminschwärzling

PETER MEIER

Melgg Laager, engagierter Glarner Pilzler und seit rund 30 Jahren Mitglied des Pilzvereins Glarus, entdeckte um die Jahrtausendwende im Gäsi bei Glarus den geschützten Gelbblättrigen Karminschwärzling (*Lyophyllum favrei*). Sein Erstaunen und die Freude waren gross, gilt doch der Pilz bei uns als sehr selten. In der Schweiz kommt er nur an ganz wenigen Stellen vor, so zum Beispiel im St. Galler Rheintal. Der Fund in der Gäsi war ausserordentlich: Auf einer Fläche von etwa zwei bis drei Quadratmetern standen ein Dutzend Pilze!

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt «Linth 2000» erlebte Melgg Laager eine, so sein Fazit, mehr als traurige Geschichte:

Im Gäsi musste wegen des Schutzprojektes Wald gerodet werden (rund zwei Hektaren Nadelholz, vermischt mit Hasel). Um seinen kostbaren Fund zu schützen, versuchte er sofort, die verantwortlichen Personen zu informieren, was nach einigen bürokratischen «Schlaufen» auch gelang. Im November 2008 zeigte er je einem Vertreter der Linthverwaltung und der Bauunternehmung die Fundstelle: Er anbot sich, das Myzel auf eigene Kosten umzusiedeln. Das wurde aber strikte abgelehnt. Bei der ersten Besichtigung wurde ihm versprochen, es werde sofort eine Markierung gemacht. Die Verantwortlichen waren nun informiert – und Laager vertraute ihnen.

Bagger fahren auf

Kurz darauf begann die Rodung; eine Kontrolle des Pilzschützers ergab, dass nichts markiert war und der beauftragte Forstwart nicht orientiert war; die Myzelstelle war aber noch intakt. Melgg Laager telefonierte sofort mit dem Verantwortlichen, wonach die Stelle markiert wurde. Leider sah die Sache etwas später dann anders aus: Schwere Bagger fuhren auf, doch auch dieses Mal wurde das erneute Umsiedlungsangebot Laagers vom Umweltverantwortlichen der Baufirma abgelehnt. Es kam so, wie es der Glarner Pilzler befürchtet hatte: Die Humusschicht mit dem Myzel – etwa 10 Kubikmeter – wurde maschinell entfernt, d.h. im Klartext: zerstört – dies trotz einer Abschränkung. Man wisse aber, so der Verantwortliche zum ersten Mal etwas zerknirscht, wo sich der Humus befinde und man werde versuchen, die Umsiedlung noch vorzunehmen. Diese passierte dann im Mai 2009: Der Myzel-Humus wurde auf Lastwagen in den Wald transportiert, wo ihn ein Bagger auf zwei Plätze verteilte. Der neue Umsiedlungsplatz wurde aber nach etwa drei Monaten ebenfalls gerodet, worauf die Vegetation überhaupt nicht mehr den vom Pilz geforderten Bedingungen entsprach.



DANIEL SCHLEGEL

Lyophyllum favrei Favres Schwärzling



MELGG LAAGER

Zerstörter Standort

Eine Strafanzeige...

Der Glarner Kämpfer – zutiefst enttäuscht und zornig über das dilettantische Vorgehen auch des Umweltschutzamtes des Kantons – reichte kurz darauf Strafanzeige gegen die zwei Verantwortlichen ein: Sie seien wegen «Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz» zu bestrafen. Die beiden Verzeigten gaben der Kantonspolizei Glarus, welche die Ermittlungen führte, einen Korb und verweigerten – dies ist rechtlich möglich – ihre Aussage. Sie übergaben die Sache einem Anwalt, der dann auf mehreren Seiten schriftlich zur Anzeige Stellung nahm: Es liege kein strafbares Verhalten vor.

Das zur Stellungnahme aufgeforderte Departement Bau und Umwelt erklärte seinerseits, der Pilz hätte auf jeden Fall umgesiedelt werden müssen und dabei bestehe immer ein relativ grosses Risiko. Man müsse warten, bis allenfalls Fruchtkörper erschienen; das sei die einzige Möglichkeit um herauszufinden, ob der Pilz abgestorben sei oder nicht. Es bestehe keine Möglichkeit festzustellen, ob es sich um totes oder lebendes Material handle, das in der entsprechenden Bodenprobe zu finden sei. Eine allfällige DNA-Analyse könne nicht an lebenden Zellen durchgeführt werden. Somit entfalle die Möglichkeit des rechtsgenügenden Nachweises, dass durch ein strafbares Fehlverhalten gegen das Gesetz verstossen worden sei.

...und die gerichtliche Verfügung

Auf diesem «Persilschein» basierte dann auch die Verfügung des Kantonsgerichts:

- › Das Verfahren gegen die Verzeigten wird eingestellt, weil der rechtsgenügende Nachweis eines strafbaren Fehlverhaltens fehlt.
- › Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen. Eine Parteientschädigung wird – entgegen dem Antrag des Rechtsanwalts der Verzeigten – nicht zugesprochen. Die Verzeigten hätten bei der Kantonspolizei Glarus die sich aufdrängenden Fragen mündlich kurz beantworten können, was die Eingabe des Rechtsanwalts erübrigt hätte.

Es wäre so einfach gewesen: Hätten die Verantwortlichen von Anfang an auf den Pilzfachmann Melgg Laager gehört und seine Fachkenntnis und Hilfe bei der Umsiedlung angenommen, wäre der Pilz wohl gerettet worden!

Dass dies nicht geschehen ist, bleibt für den aussenstehenden Beobachter absolut unverständlich und hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack. Befürchteten sie, es fiel ihnen ein Zacken aus der Krone, wenn der Entdecker des ausserordentlichen Fundes mitgearbeitet hätte?

Dem unerschrockenen «Glarner Winkelried» ist zu danken, dass er alles unternommen hat, um den seltenen und geschützten Gelbblättrigen Karmenschwärzling zu erhalten. Sein Zorn und seine Enttäuschung über das Vorgehen der Verantwortlichen sind begreiflich, und die Strafanzeige war für ihn folgerichtig.

Zwar wurde die Untersuchung eingestellt, doch könnte die vom Gericht abgelehnte Parteientschädigung – sie war vom Anwalt der «Pilzsünder» verlangt worden – ein Fingerzeig sein, dass das Kantonsgericht das Vorgehen der Verzeigten zumindest in Frage stellte...